

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

I

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1967

BERICHTE UND MITTEILUNGEN

Aus der Arbeit des Instituts

Der Forschungsbereich des Instituts umfaßt die europäische Rechtsgeschichte von der Entstehung der gelehrten Rechte im Hochmittelalter bis zur Gegenwart. Der Arbeitsbereich des Instituts ist, entsprechend dem Prinzip der vergleichenden Rechtsgeschichte, nicht nach Ländern, sondern nach Zeitabschnitten gegliedert. Die Abteilungen sind:

- I. Mittelalter (Legistik und Kanonistik);
- II. Frühe Neuzeit (Renaissance und Usus modernus);
- III. Aufklärung;
- IV. 19. Jahrhundert.

Jedes dieser Sachgebiete wird von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts betreut.

Das Institut hat als gemeinsames Forschungsunternehmen die Vorbereitung einer Einführung in die Quellen und Literatur der vergleichenden neueren Privatrechtsgeschichte aufgenommen, die mit einleitenden Texten eine Bibliographie der wichtigsten Quellen, Werke und Sekundärliteratur zu den einzelnen Sachgebieten geben soll. Dieses Werk soll den Zugang zu der schwer überschaubaren Fülle des Quellenmaterials der europäischen Rechtsgeschichte und der entsprechenden Sekundärliteratur erleichtern. Neben dieser Gemeinschaftsarbeit sind Einzeluntersuchungen von den einzelnen Mitarbeitern in Angriff genommen worden.

Ferner wird im Institut eine Bibliographie zur Ausbreitung des römischen Rechts seit dem Mittelalter fortgeführt, die vor Jahren im Institut für Römisches Recht und Rezeptionsgeschichte begonnen worden ist. Der Autorenkatalog dieser Bibliographie verzeichnet zur Zeit 7000 Titel. Außerdem werden im Rahmen der Vorarbeiten für das Handbuch besondere Nachweiskarteien für Rechtsquellen angelegt, beispielsweise eine für die Rechtsprechungssammlungen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Schließlich ist das Institut an der Herausgabe der Matrikel der alten Universität Orléans beteiligt, die von der *Commission Internationale pour l'Histoire des Universités* 1964 beschlossen wurde und seitdem von Herrn Professor Feenstra, Leiden, geleitet wird.

Die der Forschung im Arbeitsbereich des Instituts dienende Schriftenreihe „Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte“ wird ab 1967 im Namen des Instituts herausgegeben. Der Herausgeberkreis bleibt personell unverändert; alle bisherigen Mitherausgeber sind als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Arbeit des Instituts eng verbunden. Als erste Arbeit aus dem Institut ist die Untersuchung von Norbert Horn „Aequitas in den Lehren des Baldus“ in die Schriftenreihe aufgenommen worden. Die Reihe wird auch künftig in- und ausländischen Monographien, die den bisherigen Zielsetzungen der Schriftenreihe und damit zugleich den Forschungszielen des Instituts entsprechen, offenstehen. — In der Schriftenreihe ‚IUS COMMUNE‘, deren erster Band hier vorgelegt wird, steht dem Institut ein weiteres Publikationsorgan für Aufsätze aus dem Gebiet der europäischen Rechtsgeschichte zur Verfügung. N. H.

Geschäftsverteilung des Instituts

Stand: Sommer 1967

- | | |
|-------------------------------|---|
| A. Direktor: | Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c.
Helmut Coing |
| Assistent: | Assessor Norbert Horn |
| B. Vertretung des Direktors: | Assessor Dr. Walter Wilhelm |
| C. Bibliothek | |
| Verwaltung: | Dipl.-Bibl. Veronika Götz |
| Wiss. Beratung: | Assessor Dr. Gerhard Immel |
| D. Wissenschaftliche Referate | |

Die Abgrenzung der Referate und die Geschäftsverteilung sind im einzelnen nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Arbeitsprogramm¹ vorgenommen.

I. Mittelalter

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| Ia. Legistik (Glossatoren) | Assessor Peter Weimar |
| Ib. Legistik (Kommentatoren) | Assessor Norbert Horn |
| Ic. Kanonistik | Prof. Dr. Knut W. Nörr |
| Id. Staatliche Institutionen | Privatdozent Dr. Gunter Gudian |
| Ie. Gesetzgebung | Dr. Armin Wolf |

II. Frühe Neuzeit

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| IIa. Humanistische Jurisprudenz | Assessor Dr. Hans-Erich Troje |
|---------------------------------|-------------------------------|

¹ Vgl. den Bericht auf der Vorseite.

- | | |
|--|------------------------------|
| I Ib. Usus modernus: Gesetzgebung | Assessor Dr. Gerhard Immel |
| I Ic. Usus modernus: Rechtswiss. Literatur | Assessor Ernst Holthöfer |
| I Id. Usus modernus: Staatliche Institutionen
und Rechtsprechung (bis 1800) | Assessor Dr. Heinz Mohnhaupt |
| I Ie. Geschichte des Handelsrechts | Dr. Hans-Jörg Pohlmann |
| III. Zeitalter der Aufklärung | |
| IIIa. Naturrecht und Kodifikationen | Assessor Dr. Walter Wilhelm |
| IIIb. Dogmatik des 18. Jahrhunderts | Assessor Dr. Klaus Luig |
| IIIc. Sondergebiet: Neuere Rechtsgeschichte
Osteuropas | Dr. Herbert Wagner |
| IV. 19. Jahrhundert | Assessor Norbert Reich |
- Außer Prof. Dr. Knut W. Nörr (Bonn), der das Referat Kanonistik kommissarisch betreut, sind auch Prof. Dr. Alfred Söllner (Kiel) für Usus modernus in Deutschland und Prof. Dr. Dr. Winfried Trusen (Würzburg) für mittelalterliche geistliche Gerichtsverfassung als auswärtige Mitarbeiter des Instituts tätig. Am Institut sind außerdem wissenschaftliche Hilfskräfte tätig. Eine Arbeitsgruppe dieser Mitarbeiter erforscht die Rechtsprechungsliteratur in den verschiedenen europäischen Ländern in der Zeit von 1500—1800 (IId.). N. H.

Aus der Arbeit des wissenschaftlichen Beirates

Die Arbeit des Instituts wird durch einen auswärtigen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, dem namhafte Rechtshistoriker aus verschiedenen europäischen Ländern angehören. Der Fachbeirat unterstützt das Institut bei der Planung und Durchführung des Arbeitsprogramms und bei der Koordinierung der Arbeit des Instituts mit anderen größeren nationalen oder internationalen Forschungsvorhaben. Der Fachbeirat ist bereits zweimal, im November 1965 und Anfang Dezember 1966, in Frankfurt zusammengetreten; dabei wurden neben der Behandlung laufender Geschäfte ausgewählte Fragen aus wissenschaftlichen Forschungsbereichen des Instituts diskutiert. Auf der ersten Sitzung referierte Professor Coing über „Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet“¹. In der zweiten Sitzung waren ausgewählte Fragen zum Thema „Begriff und Funktion der Gesetzgebung seit dem Mittelalter“ Gegenstand der Diskussion des Beirates. Dazu hielten zwei Mitarbeiter des Instituts einleitende Referate. Dr. Armin Wolf sprach über „Typen der Gesetzgebung im Mittelalter“², Dr. Walter Wilhelm über Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert³.

¹ In diesem Band p. 1 ss abgedruckt.

² Vgl. dazu den Vortragsbericht auf der nächsten Seite.

³ Vgl. dazu den Beitrag in diesem Band p. 242 ss.

Auch außerhalb der Sitzungen hat sich die Unterstützung der Arbeit des Instituts durch die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates in vielen Einzelfragen als äußerst hilfreich und fruchtbringend erwiesen.

N. H.

Vortragsbericht: Typen der Gesetzgebung im Mittelalter*

In der Rechtsgeschichte, soweit sie von Juristen betrieben wird, besteht leicht die Gefahr, Begriffe der modernen Rechtsquellenlehre in die Geschichte zu projizieren. Um eine genauere Erkenntnis mittelalterlicher ‚Gesetzgebung‘ zu erarbeiten, entstand folgender Versuch, Typen mittelalterlicher ‚Gesetze‘ an Hand der Quellen selbst zu unterscheiden.

Historische Phänomene in Typen einzuteilen, könnte als bedenklich erscheinen, da als eigentlicher Gegenstand des Historikers die *Individualität* dieser Phänomene angesehen wird, die im System einer Typologie gefährdet ist. Andererseits wird ein historisches Phänomen erst im *Vergleich* mit anderen, ähnlichen Phänomenen auch in seiner Individualität erkennbar. Da aus dem Mittelalter sowohl sehr verschiedenartige Texte, die nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind, mit dem gleichen Namen (Gesetz) bezeichnet werden, als auch recht ähnliche Texte unter verschiedenen Namen (*constitutio, ordinatio, statutum, decretum* etc.) überliefert sind, erfordert eine diese ‚Gesetze‘ vergleichende Arbeit zur Begriffsklärung die Unterscheidung von *Typen*, d. h. die jeweilige Zusammenfassung von Texten ähnlichen Charakters und deren Trennung von Texten anderen Charakters.

Voraussetzung für die Fruchtbarkeit einer solchen Typologie ist jedoch, daß die Typen nicht aus einem vorentworfenen, abstrakten System abgeleitet, sondern aus dem Quellenmaterial, d. h. hier vor allem aus den Gesetzestexten selbst, gewonnen werden. Solche Typen entstehen ganz von selbst, wenn unterschiedliche Phänomene, hier also mittelalterliche ‚Gesetze‘, unter einer bestimmten *Fragestellung*, d. h. unter einem *Kriterium*, das eine begrenzte Anzahl von Möglichkeiten enthält, betrachtet werden. So teilen sich die mittelalterlichen ‚Gesetze‘, z. B. unter dem Kriterium ihres Zustandekommens betrachtet, in drei Typen auf: Übereinkünfte zwischen Herrschern und Ständen, Beschlüsse von Ständen allein, Befehle von Herrschern allein.

Da es nun selbstverständlich auch andere Kriterien gibt, unter denen Gesetze betrachtet werden können, ist es weder möglich noch sinnvoll, eine einzige Typologie zu bilden, die es erlaubte, alle vorhandenen mittelalterlichen ‚Gesetze‘ streng logisch so zu klassifizieren, daß jedes ‚Gesetz‘ ohne alle Überschneidungen nur einem

* Der unter diesem Thema auf der II. Sitzung des Auswärtigen Wissenschaftlichen Beirates des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte am 2. Dezember 1966 gehaltene Vortrag kann hier nur in einem Resümee wiedergegeben werden, da er ein vorläufiger Zwischenbericht aus einer in Arbeit befindlichen größeren Untersuchung ist.

Typus zugehört. Es ist vielmehr erforderlich, den verschiedenen denkbaren Fragestellungen entsprechend, *mehrere Typologien* zu entwickeln, so daß jedes Gesetz, je nach der Betrachtungsweise, verschiedenen Typen zugehört.

Durch diese Herausbildung von Typologien anstelle einer einzigen Typologie wird zweierlei erreicht: Die Vielfalt der Typen und die Unzahl der Typenkombinationen läßt die Variationsbreite der charakteristischen Merkmale mittelalterlicher ‚Gesetze‘ erkennen und schafft einen aus dem Quellenmaterial gewonnenen Begriffsapparat zur Kennzeichnung der jeweiligen Individualität. Beides sind *Voraussetzungen* für eine klare Erkenntnis von ‚Gesetz‘ und ‚Gesetzgebung‘ im Mittelalter, sowie für eine (noch zu erarbeitende) vergleichende Gesetzgebungsgeschichte im europäischen Spätmittelalter, die die Formen, in denen sich die Herausbildung dieses für den modernen Staat bedeutsamen Instituts vollzog, beschreibt.

In diesem Sinne sind die folgenden zwölf Kriterien oder Fragestellungen mit der jeweils dazugehörigen Typologie von Gesetzen nur als vorläufige Klärung von Begriffen sowie als methodische Rechenschaftslegung über Fragestellungen zu verstehen. Jeder Typus sei durch ein in Klammern als *Beispiel* hinzugefügtes (im Vortrag als Beleg wörtlich zitiertes) Gesetz gekennzeichnet:

Begründung

1. Allgemein begründete Gesetzgebung (*zum Beispiel: Compilatio statutorum Venedig 1242*)
2. Rechtsbesserung (Uplandslagh 1296)
3. Rechtsvereinheitlichung (Landrecht Magnus Hakonarsons 1274)
4. Speziell begründete Gesetzgebung (Statute of Waste 1290)

Zustandekommen

1. Übereinkunft zwischen Herrscher und Ständen (Etablissement von Villeneuve-le-Roi 1209)
 - a. gemeinsame Autorität (Gesetzbuch von Stephan Dušan 1349)
 - b. Autorität des Königs, Rat und Zustimmung der Stände (Dekret Louis VI 1118)
2. Beschlüsse der Stände allein
 - a. Regionale Einungen (Statut des Rheinischen Bundes 1254)
 - b. Beschlüsse unter Abwesenheit des Königs (Konstitutionen von Buda 1474)
3. Befehle des Herrschers allein (Friedrichs II Liber Augustalis 1231)
 - a. Gesetze für das Kronland (Kaiser Ludwigs Oberbayrisches Landrecht 1346)
 - b. Gesetze über Regalien (Václavs II Böhmisches Bergrecht um 1300)
 - c. Kirchen-, Ketzler-, Juden-, Universitätsgesetze (Pariser Studentenrecht 1200)
 - d. Zeremonienordnungen (Gesetze Pedros IV von Aragón M. 14. Jh.)
 - e. Verwaltungsordnungen (Edwards I Provisions made in the Exchequer 1284)

Anlage

1. Einfache Gesetze (Circular von Lissabon 1265)
2. Gesetze mit Prolog, Exordium, Confirmatio, Eschatokoll o. ä. (Constitutiones Aegidianae 1357)

Gliederung

1. Einfache Gesetze (viele französische Etablissements)
2. Gesetze mit fortlaufenden Kapiteln (Statuten von Wířlica 1346/47)
3. Gesetze mit Einteilung in Büchern (Fuero general von Aragón 1247)

Form

1. Statut und Statutenkompilation (englische Statuten 1236 ff.; Liber extra 1234)
2. Codex (Liber Augustalis 1231)

Inhalt

1. Kirchenrechtliche Gesetze
 2. Prozeßrechtliche Gesetze
 3. Strafrechtliche Gesetze
- usw. (nicht weiter ausgeführt)

Verhältnis zum alten Recht

1. Bestätigung alten Rechts (viele Landfriedensgesetze)
2. Setzung neuen Rechts neben altes Recht (Ordinaciones Pedros IV von Aragón 1344)
3. Setzung neuen Rechts anstelle alten Rechts (Ritus magnae curiae vicariae regni Neapolis 1414)

Verfasser

1. Von Kundigen des traditionellen Rechts verfaßte Gesetze (Birghir Persson: Uplandslagh 1296)
2. Von geistlichen gelehrten Juristen verfaßte Gesetze (Vidal de Cañellas, Bischof von Huesca: Fuero general Aragón 1247)
3. Von weltlichen gelehrten Juristen verfaßte Gesetze (Bartolomeo di Capua: Gesetze unter Roberto von Neapel 1318—26)

Sprache

1. Gelehrtensprachliche Gesetze (Kaisergesetze Heinrichs VII 1313)
2. Volkssprachliche Gesetze (Jyske Lov 1241)
3. Übersetzungen (Teile der Siete Partidas ins Portugiesische im 13. Jh.)

Bekanntmachung

1. Mündlich bekanntgemachte Gesetze (Statute of Winchester 1285)
2. Schriftlich bekanntgemachte Gesetze (Authentica Habita 1158)
3. Gedruckt bekanntgemachte Gesetze (Ordenanzas Reales in Kastilien 1484)

Durchsetzung

1. Einungen (die meisten Landfriedensgesetze)
2. Beamtenanweisungen (Oberbayrisches Landrecht 1346)
3. Gerichtsgesetze (Statute of Waste 1290)
4. Lehrgesetze (Päpstliche Gesetze im 13. Jh.)

Geltungsdauer

1. Ewige Dauer beanspruchende Gesetze (Kaiser Lothars Lehensgesetz für Italien 1136)
2. Zeitlich begrenzte Geltung beanspruchende Gesetze (Edwards I Statute of Wales 1284)

Diese vorläufige Aufstellung von Typologien ist zweifellos noch verbesserungs- und erweiterungsfähig; so sind z. B. unter dem Kriterium des Geltungsbereiches oder dem der Gesetzesadressaten weitere Typen zu unterscheiden. Ein weiterer Schritt könnte auch sein, Typen von *Typenkombinationen* zu erforschen. In jedem Fall wird festzuhalten sein, daß solche historischen Typen nicht streng abgegrenzte, gleichförmige Tatbestände sind, sondern vielmehr *Begriffsfelder*, von denen sie nur den Schwerpunkt, nicht die Grenzen definieren.

ARMIN WOLF

Aufbau und Funktion der Institutsbibliothek

Die erste Aufgabe des neu gegründeten Instituts war der Aufbau einer Bibliothek, die die wichtigsten Quellen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in den verschiedenen europäischen Staaten seit dem Spätmittelalter zur Verfügung stellt und außerdem auch die wichtigste Sekundärliteratur bietet.

Mit einem Bestand von 19 000 Bänden zählt die Institutsbibliothek noch zu den kleinen Spezialsammlungen. Den Grundstock bildete eine großzügige Dauerleihgabe der Jur. Fakultät der Universität Frankfurt von 3000 Bänden, aus dem Institut für römisches Recht und Rezeptionsgeschichte vornehmlich deutscher, italienischer und französischer Literatur des 16.—18. Jahrhunderts, die sogenannte Sammlung Kalischer. Seit 1964 wurden jährlich 5000 Bände dazu erworben: Gesetzessammlungen mit Vorarbeiten und Kommentaren, 80 Zeitschriften mit etwa 3500 Bänden, Handbücher und Sekundärliteratur, z. B. 80 Festschriften und 2200 Bände Entscheidungssammlungen. Neben den allgemeinen Schwierigkeiten der Literaturbeschaffung einer historisch ausgerichteten Bibliothek, die hauptsächlich auf den Antiquariatsmarkt und Nachdrucke älterer Werke angewiesen ist, stellten sich hier besondere Probleme, da diese Bibliothek in Deutschland ohne Vorbild ist. Juristische Instituts- oder Behördenbibliotheken befassen sich vorwiegend mit geltendem Recht. Vergleichbare Institutionen im Ausland berücksichtigen bevorzugt die Rechtsgeschichte des eigenen Landes. Die großen Nationalbibliotheken haben die Bearbei-

tung der interessierenden Abteilungen ihrer systematischen Kataloge noch nicht abgeschlossen.

Es galt also zunächst, die Literatur in Titeln zu erfassen und dann den Bestand systematisch zu gliedern. So wurde z. B. Titelmateral aus ausländischen Universitäts- und Institutsbibliotheken zusammengetragen, in Desideratenkarteien verzettelt, in Suchlisten vervielfältigt und versandt. Freilich bedarf nicht jede Erwerbung solcher Bemühungen. Die Abteilungen Spanien und Belgien—Niederlande bestehen z. B. hauptsächlich aus großzügigen Geschenken der Spanischen Botschaft und der „Commission royale des anciennes lois et ordonnances de Belgique“. Möglicherweise kommt in Zukunft auch der Tausch als Erwerbungsart in Frage.

Am weitesten ausgebaut sind die Abteilungen Deutschland, England, Frankreich und Italien, die beiden letzteren dank erfolgreicher Auslandsreisen von Institutsmitgliedern, die wichtige Antiquariatsverbindungen anknüpften und dort selbst die Literatúrauswahl besorgten.

Während die Frage der Literaturerfassung mit jedem neuen Anschaffungsprogramm wieder auftaucht, jetzt beispielsweise für die osteuropäischen und skandinavischen Länder, stand die sachliche Gliederung der Bibliothek bald fest. Die Ordnung erfolgt nach Ländern. Innerhalb dieser Hauptabteilungen wird nach einheitlichem Schema grob systematisch untergeordnet:

1. Sachlicher Begriff, z. B. Privatrecht, wobei Quellenliteratur und Sekundärschriften eigene Gruppen bilden,
2. Unterbegriff, z. B. Sachenrecht.
3. Chronologie, z. B. 19. Jahrhundert.
4. Numerus currens in akzessorischer Folge.

Diesem Ordnungsprinzip entspricht die Aufstellung der Bücher, d. h. davon wird die Standortbezeichnung, die Buchsignatur, abgeleitet und in Buchstaben und arabischen Zahlen ausgedrückt.

Für die Literatur der mittelalterlichen Quellen und der Antike sowie für Werke, die mehrere Länder betreffen, bestehen eigene Abteilungen außerhalb der Länderordnung: Antike, Legistik, Kanonistik und Europa. Geographisch nicht zu bestimmende Literaturgruppen wie Philosophie, Geschichte und vergleichende Arbeiten werden vorerst bei „Europa“ untergebracht, solange sie für eine Ausgliederung noch zu klein erscheinen. Zu einer besonderen Abteilung gehört auch der bibliographische Handapparat, eine Sammlung der wichtigsten Nachschlagewerke, Enzyklopädien und Bibliographien.

Der Bestand wird zugänglich durch zwei Kataloge, den alphabetischen Autoren- und Titeltitelkatalog und den Standortkatalog, der entsprechend der Bibliotheks-Aufstellung nach Signaturen geordnet ist.

Die Titelaufnahme für den alphabetischen Katalog richtet sich im allgemeinen nach den Regeln der „Preußischen Instruktionen“, jedoch mit der Neuerung, die Titel nach der gegebenen Wortfolge einzuordnen. Er umfaßt mit Verweisungen

etwa 25 000 Zettel. Neben diesen beiden Katalogen werden zusätzlich Karteien für Fortsetzungswerke, Mikrofilme, Zeitschriften, Handschriften und Inkunabeln geführt. Neu eingegangene Bücher sind bis zur Aufnahme im Katalog in einer Interimskartei nachgewiesen.

Die Möglichkeit einer intensiveren Literaturschließung, gegebenenfalls mit Hilfe von Datenverarbeitungsmaschinen, wird augenblicklich geprüft. Als erster Ansatz ausführlicher Dokumentationsarbeit wäre bisher nur der Nachweis einzelner Abhandlungen, zum Beispiel aus Festschriften, Traktatsammlungen und Kongreßberichten zu nennen. Neben einer vertieften Auswertung der Bestände wäre die Anlage eines feingliederten systematischen Kataloges oder eines alphabetischen Schlagwortkataloges nützlich. Der Standortkatalog bietet hierfür keinen Ersatz, wenn er auch zusammen mit einem kürzlich eingerichteten geographischen Stichwortkatalog erste Auskünfte, auch ohne genaue Kenntnis von Titeln geben kann.

Bisher ist die Bibliothek fast ausschließlich intern wirksam. Sie besorgt den Umlauf der 45 abonnierten Zeitschriften, informiert in wöchentlich wechselnder Ausstellung über die Neuzugänge und gibt halbjährlich Listen dieser Neuerwerbungen heraus. Zwar wird zur Zeit für ein ausländisches Institut eine im Hause hergestellte Bibliographie kopiert; in gleicher Weise könnte schon jetzt der Bibliothekskatalog als Beitrag zu juristischen Zentralkatalogen in kurzer Zeit vervielfältigt werden. Jedoch erst nach dem Umzug ins eigene Institutsgebäude können die Funktionen einer Präsenzbibliothek auch nach außen voll wahrgenommen werden: Mit einem Lesesaal, der z. B. die bibliographische Handbibliothek als Auskunftsmittel aufnimmt oder Gelegenheit gibt, einen Semester-Handapparat zu jeweiligen Seminararbeiten aufzubauen; mit einem Mikrofilm-Leseraum und mit einer Kopieranlage, die einen eigenen Reproduktionsdienst, u. U. auch für auswärtige Benutzer, ermöglicht.

VERONIKA GÖTZ

Personalien

Der Direktor des Instituts war von Januar bis Mai 1966 an der Harvard Law School als Gastprofessor tätig.

Dr. Alfred Söllner, der dem Institut 1966 zunächst als freier Mitarbeiter angehörte, wurde als ordentlicher Professor an die Universität Kiel berufen. Der auswärtige Mitarbeiter Dr. Knut W. Nörr wurde als ordentlicher Professor an die Universität Bonn berufen, der auswärtige Mitarbeiter Dr. Dr. Winfried Trusen übernahm ein Ordinariat an der Universität Würzburg.

Privatdozent Dr. Luigi Lombardi, Florenz, arbeitete im Sommer 1965 als Gast am Institut; Prof. Arthur von Mehren, Harvard, war im Sommer 1967 als Gast am Institut tätig.

Dr. Gunter Gudian, Mitarbeiter des Instituts, habilitierte sich am 14. 6. 1967 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Fächer *Deutsche Rechtsgeschichte* und *Bürgerliches Recht*.

N. H.